

FAQ zur Verdiensterhebung

Stand: 24.07.2026

Inhalt

Allgemeines.....	1
Auskunftspflicht	2
Inhaltliche Fragen zur Verdiensterhebung	3
Datenübermittlung (eSTATISTIK.core, IDEV)	7
Geheimhaltung und Datenschutz	8
Praktische Fragen zum Ablauf	9

Allgemeines

1. Was ist die Verdiensterhebung und wofür werden die Daten erhoben?

Die Verdiensterhebung ist eine amtliche Statistik, mit der Informationen über die Höhe, Zusammensetzung und Verteilung der Verdienste sowie über Arbeitszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhoben werden. Die Ergebnisse werden unter anderem für die Analyse der Lohnentwicklung, des Gender Pay Gap, für die Mindestlohnforschung sowie für wirtschafts- und sozialpolitische Entscheidungen genutzt.

2. Warum wurde mein Betrieb für die Verdiensterhebung ausgewählt?

Die Auswahl der Erhebungseinheiten erfolgt auf der Grundlage eines vom Statistischen Bundesamt erarbeiteten Stichprobenplans, durch den für jeden Wirtschaftszweig und jede Beschäftigtengrößenklasse die Zahl der zu befragenden Betriebe festgelegt wird. Eine Ausnahme stellen die sogenannten Totalschichten dar, in denen aus methodischen Gründen sämtliche Betriebe in die Stichprobe genommen werden.

Wie eine Stichprobe erstellt wird, warum ein Betrieb hier enthalten ist und wie lange ein Betrieb in der Stichprobe verbleibt und somit berichtspflichtig ist, finden Sie in diesem Video anschaulich erklärt: <https://statistik.nrw/daten-uebermitteln/erkl%C3%A4rvideo-zum-stichprobenkonzept>.

3. Bürokratieabbau: Warum werden die Daten nicht aus bereits vorhandenen Verwaltungsquellen übernommen?

Die amtliche Statistik unterstützt das Ziel des Bürokratieabbaus und arbeitet kontinuierlich an der Reduzierung von Meldeaufwänden. Dabei ist eine mögliche Weiterverwendung vorhandener Daten ein möglicher Ansatz zur Aufwandsreduzierung. Bereits heute werden zahlreiche vorhandene Datenquellen von der amtlichen Statistik genutzt, um Unternehmen zu entlasten.

Für bestimmte Merkmale der Verdiensterhebung stehen jedoch keine ausreichend detaillierten oder aktuellen Verwaltungsdaten zur Verfügung. Eine direkte Befragung ausgewählter Unternehmen bzw. Betriebe bleibt daher notwendig. Die Erhebung der Verdienste ist grundsätzlich so konzipiert, dass die berichtspflichtigen Betriebe so wenig wie möglich durch die Statistik belastet werden sollen. Alle in der Verdienststatistik genannten Erhebungsmerkmale sind in der Lohnbuchhaltung bereits vorhanden und können so weiterverwendet werden.

4. Seit wann gibt es die Verdiensterhebung in der heutigen Form?

Die heutige Verdiensterhebung wird seit Januar 2022 monatlich durchgeführt. Sie ersetzt die frühere Vierteljährliche Verdiensterhebung, die Verdienststrukturhebung sowie die freiwillige Verdiensterhebung.

Auskunftspflicht

5. Bin ich dazu verpflichtet, Daten zu übermitteln?

Ja. Für die Verdiensterhebung besteht eine gesetzlich geregelte Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus dem Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Ergänzende Informationen finden Sie [hier](#).

Wenn Sie angeschrieben wurden und einen Heranziehungsbescheid erhalten haben, sind Sie zur Meldung verpflichtet. Auskunftspflichtig sind die ausgewählten Betriebe beziehungsweise die mit deren Leitung beauftragten Personen. Informationen zur Datenübermittlung finden Sie auf Seite 6.

6. Wie lange bleibt mein Betrieb in der Stichprobe, wie oft muss ich Daten übermitteln?

Die Betriebe verbleiben in der Regel mehrere Jahre in der Stichprobe. Dadurch können Entwicklungen im Zeitverlauf zuverlässig gemessen werden. Für die Verdiensterhebung besteht eine monatliche Berichtspflicht. Die Daten sind immer bis zum 10. des Folgemonats an das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zu übermitteln.

7. Was passiert, wenn ich der Meldepflicht nicht nachkomme?

Werden die Auskünfte vorsätzlich oder fahrlässig verweigert oder nicht fristgemäß erteilt, so stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 EUR verfolgt werden kann. Auch unvollständige Meldungen gelten als nicht eingereicht und können als Ordnungswidrigkeit mit entsprechenden Maßnahmen geahndet werden.

8. Mein Unternehmen besteht aus mehreren Betrieben. Was genau soll ich melden?

Bei der Verdiensterhebung handelt es sich um eine niederlassungsbezogene Erhebung. Daher melden Sie die geforderten Daten bitte nicht für das gesamte Unternehmen, sondern ausschließlich für die angeschriebene Niederlassung.

Wenn Sie mehrere Betriebe in unterschiedlichen Bundesländern haben, aber nur unter einer Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit melden, achten Sie bitte darauf, dass ausschließlich Beschäftigte des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet, in die Meldung einbezogen werden.

9. Welche Beschäftigten müssen gemeldet werden?

Erfasst werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Haupt- und Nebenbeschäftigungen, sofern das Beschäftigungsverhältnis den gesamten Berichtsmonat bzw. für die vertraglich vereinbarte Zeit bestanden hat und im Berichtsmonat eine Lohn- oder Gehaltszahlung erfolgt ist.

Selbstständige werden bei der Verdiensterhebung nicht erhoben. Auch Beschäftigte, für die im laufenden Berichtsmonat Folgendes (teilweise) zutrifft, werden **nicht** erfasst:

- Einstellung und Entlassung (innerhalb eines Monats),
- unbezahlter Urlaub,
- Erziehungsurlaub,
- abgelaufene Verdienstfortzahlung im Krankheitsfall,
- Elternzeit,
- Betreuungserfordernis,
- Quarantäne,
- Kind-Krank-Tage (keine Verdienstfortzahlung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber),
- Tätigkeitsverbot,
- 100% Kurzarbeitergeld,
- Sabbatjahr,
- Mutterschutz.

10. Werden Auszubildende erfasst?

Ja, Auszubildende gehören grundsätzlich zum Berichtskreis der Verdiensterhebung und sind zu melden, soweit sie die Erhebungsvoraussetzungen erfüllen. Auszubildende sind mit dem Personengruppenschlüssel 102 befristet zu schlüsseln. Hierbei ist zu beachten, dass der Schlüssel mit Ende der Ausbildung angepasst werden muss (in der Regel auf 101). Weiterhin muss im Tätigkeitsschlüssel der Ausbildungsabschluss aktualisiert werden.

11. Welche Angaben werden erhoben?

Zu den erhobenen Angaben gehören insbesondere:

- Bruttoverdienst,
- bezahlte Arbeitsstunden,
- Beginn der Beschäftigung,

- Geschlecht,
- Geburtsmonat und Geburtsjahr,
- Staatsangehörigkeit,
- Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit,
- Informationen zum Beschäftigungsverhältnis und gegebenenfalls zur Tarifbindung.

Den Erhebungs- bzw. Fragebogen können Sie hier herunterladen: [Fragebogen Verdiensterhebung](#). Es handelt sich lediglich um ein Muster. Eine Datenmeldung mit diesem Muster ist nicht möglich!

12. Welche Zahlungen gehören zum Bruttomonatsverdienst und welche nicht?

Bei dem Gesamtbruttoverdienst sind alle Beträge anzugeben, inklusive Sonderzahlungen, Überstundenverdienste, Zuschläge, Prämien o. ä.

Entgeltbestandteile, bei denen der Arbeitgeber in Vorleistung tritt, sich aber anschließend diese Zahlungen erstatten lässt (z. B. Entschädigungen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Betreuungserfordernis, Energiepreispauschale), sind beim Bruttomonatsverdienst nicht zu berücksichtigen und die bezahlten Stunden entsprechend zu kürzen.

13. Wie sind Überstundenverdienste bzw. Überstundenzuschläge zu melden?

Grundsätzlich gilt, dass in der Verdiensterhebung nur bezahlte Überstunden erfasst werden. Bitte achten Sie darauf, dass der Gesamtverdienst der Überstunden zu den bezahlten Überstunden plausibel ist. Sind Überstunden angefallen, sind beide Angaben zwingend anzugeben.

Werden Überstunden nicht bezahlt, weil diese z. B. auf einem Zeitkonto gutgeschrieben werden, werden diese Überstunden nicht erfasst.

Werden die Überstunden auf einem Zeitkonto gutgeschrieben und ausschließlich Überstundenzuschläge ausgezahlt, so sind diese Zuschläge in der Spalte „Zuschläge“ für Schicht-, Nacht-, Sonntags- und/oder Feiertagsarbeit mit zu melden. In diesem Fall sind keine bezahlten Überstunden und Überstundenverdienste zu melden. Gegebenenfalls muss hierfür in dem Lohnbuchhaltungsprogramm die Lohnart angepasst bzw. neu eingerichtet werden.

14. Wo finde ich den Tätigkeitsschlüssel?

Auf den Meldungen zur Sozialversicherung ist der Tätigkeitsschlüssel bei dem Merkmal Tätigkeit oder Tätigkeitsschlüssel hinterlegt (siehe Markierung im folgenden Beispielbild).

Meldebescheinigung zur Sozialversicherung gemäß § 25 der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) Wichtiges Dokument - Bitte sorgfältig aufbewahren!			
Mandant	Abt.	Personal-Nr.	Versicherungs-Nr.
Für Sie wurden am 20.01.2022 gemäss DEÜV an die zuständige Meldestelle der Sozialversicherung nachfolgende Daten übermittelt:			
Meldegrund	50 Jahresmeldung		
Meldezeitraum von	01.01.2021		
Meldezeitraum bis	31.12.2021		
Entgelt in vollen EUR	43330		
Beitragsgruppe	1 Allgemeiner Beitrag		
Krankenversicherung	1 Voller Beitrag		
Rentenversicherung	1 Voller Beitrag		
Arbeitslosenversicherung	1 Voller Beitrag (AG/AN je 50%)		
Pflegeversicherung	1 Voller Beitrag (AG/AN je 50%)		
Übergangsbereich	0 Kein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches		
Entgelt Rentenberechnung	0		
Tätigkeit	252129211		
Staatsangehörigkeit	000 Deutschland		
Personengruppe	101 SV-pflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale		
Rechtskreis			
Betriebsnummer			
Statuskennzeichen	entfällt		
Saisonarbeiter	Nicht zu melden		
Zuständige Krankenkasse			
Betriebsnummer	15077365		
Bezeichnung			
Straße			
Postleitzahl/Ort			
Datensatz-ID			

Bitte achten Sie auf die Aktualität des Tätigkeits- bzw. Berufsschlüssels. Dies betrifft insbesondere der Vertragsformschlüsselung (neunte Stelle des Tätigkeits- bzw. Berufsschlüssels):

Vollzeit mit 1 (unbefristet) oder 3 (befristet),

Teilzeit mit 2 (unbefristet) oder 4 (befristet).

15. Was ist bei Rufbereitschaft und Bereitschaftsdiensten zu berücksichtigen?

Grundsätzlich sollte unterschieden werden zwischen Bereitschaftszeiten mit und ohne Anwesenheitspflicht (Rufbereitschaft):

Im Falle der Rufbereitschaft sollte – falls es nicht zum Arbeitseinsatz kommt – auch keine Arbeitszeit erfasst werden. Soweit eine pauschale Entschädigung als Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohns gezahlt wird, wird diese im Verdienst erfasst. Kommt es bei Rufbereitschaft zum Arbeitseinsatz, so sind die dafür bezahlten Stunden und die Bezahlung zu erfassen.

Im Falle eines Bereitschaftsdienstes mit Anwesenheitspflicht, sind Arbeitszeiten und Entlohnung voll zu erfassen (z. B. bei Ärztinnen und Ärzten).

16. Inwiefern muss der Mindestlohn bei der Datenmeldung berücksichtigt werden?

Die gemeldete Stundenzahl muss zum Bruttomonatsverdienst passen. Insbesondere bei geringfügig Beschäftigten, kurzfristig Beschäftigten und Studierenden ergibt sich oft aus den geleisteten Stunden und dem Bruttomonatsverdienst eine Unterschreitung des Mindestlohns (ab 01.01.2026: 13,90 Euro, ab 01.01.2027: 14,60 Euro).

Bei Stundenlohnempfänger/-innen geben Sie bitte immer die tatsächlich bezahlten Stunden und nicht die vertraglich vereinbarten Stunden oder Durchschnittswerte an.

17. Was muss bei Kurzarbeit berücksichtigt werden?

Das Kurzarbeitergeld ist eine Sozialleistung, die nicht bei den Bruttoverdiensten anzugeben ist. Ebenfalls nicht anzugeben sind die Arbeitsstunden, die durch das Kurzarbeitergeld abgegolten werden. Der Zuschuss der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld ist hingegen als Bestandteil der Sonderzahlungen (sonstige Bezüge lt. Entgeltbescheinigungsverordnung) zu berücksichtigen, wenn von der Arbeitgeberin oder von dem Arbeitgeber tatsächlich Arbeitsstunden bezahlt wurden. Erhält eine Person ausschließlich Kurzarbeitergeld, d. h. werden keine Arbeitsstunden von der Arbeitgeberin oder von dem Arbeitgeber bezahlt (Kurzarbeit Null), ist die Person nicht zu melden. Wenn in dem jeweiligen Berichtsmonat Kurzarbeit vorlag, dann geben Sie dies bitte bei den Betriebsdaten an.

18. Was muss bei Sonderzahlungen berücksichtigt werden?

Falls Sonderzahlungen anfallen, sind diese in der entsprechenden Spalte anzugeben. Dies gilt insbesondere auch für geringfügig Beschäftigte.

19. Welcher Monat ist bei versetzter Entgeltabrechnung zu melden?

Wir benötigen die Daten der Entgeltbescheinigung, die der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin in dem jeweiligen Monat erhält, auch wenn damit der Vormonat abgerechnet wird. Die Meldung soll sich also stets auf alle Angaben beziehen, die auf der Lohnabrechnung für den Berichtsmonat aufgeführt sind, unabhängig davon, auf welche Monate sich diese Zahlungen oder Rückrechnungen gegebenenfalls beziehen.

20. Was passiert, wenn im Berichtsmonat keine Beschäftigten vorhanden sind?

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Auch sogenannte Fehlmeldungen oder Nullmeldungen können erforderlich sein, damit die Erhebung korrekt abgeschlossen werden kann.

Sie erreichen das Team unter der Telefonnummer: 0511-9898-2300
oder per E-Mail: verdienste@statistik.niedersachsen.de.

21. Wie können die Daten übermittelt werden?

Die Meldung erfolgt ausschließlich elektronisch. Dafür stehen insbesondere folgende Verfahren zur Verfügung:

- [eSTATISTIK.core](#) (automatisierte Meldung aus der Lohnabrechnungssoftware),
- [IDEV](#) (Internet Datenerhebung im Verbund).

Bitte stellen Sie sicher, dass der Zugang zu eSTATISTIK.core oder zu IDEV potentiell auch für eine Vertretung möglich ist.

Erhebungsportal

Das Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bietet Ihnen einen zentralen Zugang zu allen Online-Erhebungen und der amtlichen Statistik in Deutschland. Ein Benutzerkonto im Erhebungsportal ermöglicht Ihnen

- den direkten Zugriff auf Ihre Online-Meldung, ohne weitere Anmeldung in eSTATISTIK.core oder IDEV,
- das Teilen Ihrer Meldeberechtigungen, falls Sie Dritte (z. B. Vertrauenspersonen, Mitarbeitende, Steuerberatung) mit Ihrer Datenmeldung beauftragen wollen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/informationen/erhebungsportal-6>.

22. Welches Meldeverfahren wird empfohlen?

Für regelmäßig berichtspflichtige Betriebe wird [eSTATISTIK.core](#) empfohlen. Dabei können die Daten weitgehend automatisiert aus der Lohnabrechnungssoftware übernommen und direkt an das Landesamt für Statistik Niedersachsen übermittelt werden. Der Meldeaufwand wird dadurch deutlich reduziert.

23. Können Daten aus der Lohnsoftware übernommen werden?

Ja. Die Merkmale der Verdiensterhebung orientieren sich an den Vorgaben der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) und liegen in der Regel bereits in den Personal- und Entgeltabrechnungssystemen vor.

24. Ist ein CSV-Import möglich?

Ja. Sowohl über die CORE-Webanwendung als auch über IDEV können Daten per CSV-Datei importiert werden. Wie das funktioniert, erfahren Sie auf unseren Internetseiten zu [eSTATISTIK.core](#) und [IDEV](#).

25. Was geschieht mit unseren Daten? Werden die Daten vertraulich behandelt?

Die Daten werden für statistische Zwecke aufbereitet und weiterverwendet. Die erhobenen Einzelangaben werden nach Paragraph 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Alle Mitarbeitenden der amtlichen Statistik unterliegen dem Statistikgeheimnis.

Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht.

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach Paragraph 9 VerdStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach Paragraph 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

26. Ich habe die Meldefrist versäumt. Was nun?

In diesem Fall melden Sie sich bitte beim Team Verdienste:

Per E-Mail an Verdienste@statistik.niedersachsen.de oder per Telefon unter 0511/9898-2300.

Sie können auch eine (Dauer-)Fristverlängerung beantragen. Bitte geben Sie bei jeder Kontaktaufnahme die korrekte Identifikationsnummer (ID) an. Die 9-stellige Identifikationsnummer finden Sie auf unseren an Sie versandten Schreiben.

Wenn Sie sich bei uns nicht rechtzeitig melden, bekommen Sie eine Erinnerung von uns.

27. Warum nimmt das LSN Kontakt mit mir auf, obwohl ich meine Daten fristgerecht übermittelt habe?

Sollte eine eingegangene Meldung unvollständig oder unplausibel sein, so erfolgt vom LSN eine entsprechende Rückfrage. Bitte beantworten Sie diese Rückfrage vollständig und termingerecht. Wie bereits im Heranziehungsbescheid mitgeteilt, gelten unvollständige Meldungen als nicht eingereicht und können als Ordnungswidrigkeit mit entsprechenden Maßnahmen geahndet werden.

28. Welche Informationen werden veröffentlicht?

Es werden Nominal-, Reallöhne und Durchschnittsverdienste für die einzelnen Wirtschaftsbereiche und Berufe veröffentlicht. Mit den Merkmalen Beruf, Alter, Geschlecht, Geburtsjahr, Beschäftigungsbeginn, Ausbildungsstand, Unternehmensgröße und -zugehörigkeit sowie der Tarifbindung wird deren Einfluss auf das Verdienstniveau dargestellt. Außerdem bildet die Verdiensterhebung die zentrale Datengrundlage für die Berechnung der Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen (Gender Pay Gap). Darüber hinaus werden Daten zum Niedriglohnbereich veröffentlicht.

Auf unserer [Internetseite](#) finden Sie viele Veröffentlichungen zu den Ergebnissen der Verdiensterhebung.

29. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei fachlichen Fragen zur Verdiensterhebung, zu den Meldeverfahren oder zu Zugangsdaten hilft das zuständige Team Verdienste des Landesamtes für Statistik Niedersachsen weiter.

Sie erreichen das Team unter der Telefonnummer: 0511-9898-2300

oder per E-Mail: verdienste@statistik.niedersachsen.de.

Die Kontaktdaten finden Sie auch auf unserem Anschreiben. Bitte geben Sie bei jeder Kontaktaufnahme die korrekte Identifikationsnummer (ID) an. Die 9-stellige Identifikationsnummer finden Sie auf unseren an Sie versandten Schreiben.